

Akteneinsicht

§ 299 ZPO



Beachtung der Datenschutzbestimmungen

wer: Verfahrensbeteiligte

Dritte müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen



Entscheidung durch Behördenleitung

Akteneinsicht

wie



Passwort

PDF-Datei



Akteneinsicht

Umfang



nicht alle Teile
der Akten
unterliegen der
Akteneinsicht

